

Ihre ELA Mietcontainer und ELA Mietzubehör sind direkt ab der Bestellung bis zum letzten Tag Ihrer Mietzeit geschützt! Zu unserem Sorglospaket gehört der deutschlandweite ELA Containerschutz. Schon für eine geringe Schutzgebühr pro Container wird der optimale Schutz gewährleistet. Schäden am ELA Mietcontainer sowie ELA Mietzubehör werden umgehend durch die ELA Container GmbH beseitigt. Dies beinhaltet die Kosten für Transport, Reparatur und provisorische Maßnahmen zum Schutz des Containers. Sie tragen lediglich die Kosten für die Selbstbeteiligung pro Container.

Vorteile:

1. Das Risiko und Ihr Geschäft bleiben kalkulierbar.
2. Alles aus einer Hand - Unser Service garantiert Ihnen schnelle Hilfe im Schadensfall.

Für die nachfolgenden Gefahren übernehmen wir für Sie das Risiko:

- + Brand, einschließlich Blitz und Explosion
- + Leitungswasser
- + Sturm und Hagel
- + Elementarschäden (Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben)
- + Diebstahl des Containers und Einbruchdiebstahl bei Mobiliar
- + Vandalismus (inkl. Graffiti) nach einem Einbruch oder Einbruchversuch am Container

Obliegenheiten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber hat folgende Obliegenheiten einzuhalten:

- + Nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
- + dem Auftragnehmer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen
- + Weisungen des Auftragnehmers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten
- + Weisungen des Auftragnehmers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen
- + Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Vandalismus) gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen
- + dem Auftragnehmer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen
- + das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Auftragnehmer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Auftragnehmer aufzubewahren
- + soweit möglich dem Auftragnehmer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Schadens oder des Umfangs der Leistungspflicht des Auftragnehmers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
- + bei einem Brand umgehend die Feuerwehr anzurufen
- + in der kalten Jahreszeit ist der Container ausreichend zu beheizen oder bei längerer Abwesenheit wasserführende Rohre zu entleeren
- + den Container regelmäßig ausreichend zu lüften

Sollte der Auftraggeber mit einer Zahlung eines fälligen Mietbetrages länger als zehn Tage im Verzug sein, erlischt der ELA Containerschutz und das Risiko der o.g. Gefahren geht auf ihn über.

Definitionen der Gefahren

Brand, einschließlich Blitz und Explosion

- + Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- + Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur geschützt, wenn ein Blitz unmittelbar auf geschützte Sachen aufgetroffen ist.
- + Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

Leitungswasser

- + Leitungswasser ist Wasser, das aus bestimmten Quellen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Sturm und Hagel

- + Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde).
- + Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Hinweis: Bei der Gefahr Sturm/Hagel ist das Eindringen von Wasser, Schnee etc. in den Container nur geschützt, wenn die entsprechenden Öffnungen durch den Sturm verursacht wurden. Sollte der Regen durch ein nicht geschlossenes Fenster eindringen oder der Sturm eine nicht abgeschlossene Tür aufdrücken, so besteht kein Schutz.

Elementarschäden (Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben)

- + Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Stellplatzes vom Container mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern; bb) Witterungsniederschläge; cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- + Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Auftraggeber nachweist, dass aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Stellplatzes vom Container Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der geschützten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- + Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Hinweis: Wenn Feuchtigkeit aufgrund von großen Schneemassen eintritt, ist der Schaden keine Überschwemmung, weswegen dieser nicht geschützt ist.

Diebstahl des Containers und Einbruchdiebstahl bei Mobiliar

- + Einbruchdiebstahl: Einsteigen, Einbrechen oder Eindringen mithilfe von falschen Schlüsseln oder Werkzeugen in einen Raum eines Gebäudes zur Begehung eines Diebstahls.
- + Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, der rechtswidrigen Zueignung für sich oder einem Dritten.

Vandalismus nach einem Einbruch oder Einbruchversuch am Container

- + Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in den Container eindringt und Mobiliar vorsätzlich zerstört oder beschädigt.